

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Werner Fischer
Alte Poststr. 119

87600 Kaufbeuren

11011 Berlin, 04.09.2012
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 1-17-06-1125-004367

Sehr geehrter Herr Fischer,

Ihre Petition ist bearbeitet worden. Ich übersende Ihnen hiermit die begründete
Beschlussempfehlung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 1-17-06-1125

Parteienfinanzierung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, durch eine Änderung des Parteiengesetzes jegliche Art von Parteispenden zu verbieten, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, Parteien müssten unabhängig von Einzelinteressen zum Wohl des gesamten Volkes entscheiden können. Durch Parteispenden werde bestimmten Interessen Vorschub geleistet. Gerade finanzkräftige Unternehmen hätten so eine erhebliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Politik. Parteien, die sich mehr auf soziale Themen konzentrierten, würden benachteiligt.

Finanziell entstünden den Parteien dadurch keine Nachteile, da sie genügend staatliche Mittel erhielten bzw. nach dem Verbot der Spendenannahme einen entsprechenden staatlichen Ausgleich erhalten sollten. Dieser solle beispielsweise so aussehen, dass jährlich eine feste Summe für Parteienfinanzierung zur Verfügung gestellt werden solle. Die konkrete Aufteilung solle jeweils am Jahresende durch Abstimmung aller wahlberechtigter Bürger vorgenommen werden. Die Bevölkerung könnte so die Arbeit der Parteien im vergangenen Jahr bewerten.

Alternativ wird vorgeschlagen, dass Parteispenden ab einer bestimmten Höhe nicht mehr direkt an die Parteien überwiesen werden sollten, sondern an die Bundestagsverwaltung. Diese solle die Spenden dann anonymisiert weiterleiten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht ist, liegen dem Petitionsausschuss 2.669 Mitzeichnungen, 73 Diskussions-

noch Pet 1-17-06-1125

beiträge sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Sie werden des Sachzusammenhangs wegen einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) eingeholt. Ferner hat er nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des federführenden Innenausschusses erbeten, da diesem der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Parteispenden begrenzen" auf Drucksache 17/547 und der Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Parteispenden von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden verbieten" auf Drucksache 17/651 zur Beratung vorlagen. Unter Einbeziehung der beiden Stellungnahmen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass die Parteien nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Deshalb bestimmt § 1 Abs. 1 des Parteiengesetzes (PartG), dass die Parteien ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind. Sie nehmen damit eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und öffentliche Aufgabe wahr.

Vor diesem Hintergrund ist der Staat verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, den Parteien generell staatliche Finanzierungsmittel zu gewähren. Der verfassungsrechtliche sogenannte Grundsatz der Staatsfreiheit erlaubt jedoch nur eine Teilfinanzierung der allgemeinen Tätigkeiten der politischen Parteien aus staatlichen Mitteln. Die Parteien dürfen nicht der Notwendigkeit enthoben werden, sich um die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch ihre Mitglieder und ihnen nahestehende Bürger zu bemühen, weil anderenfalls die Parteien Gefahr laufen, sich aus ihrer gesellschaftlichen Verwurzelung zu lösen.

Spenden stellen hierbei eine wesentliche Quelle selbsterwirtschafteter Einnahmen der Partei dar. Mit der von § 25 Abs. 1 Satz 1 PartG vorgesehenen grundsätzlichen Befugnis für Parteien, Spenden anzunehmen, soll die Staatsfreiheit der Parteien, deren Unabhängigkeit von staatlichen Mitteln und die Verankerung der Parteien in

noch Pet 1-17-06-1125

der Gesellschaft gefördert werden. Möglichen Gefahren für den Prozess der politischen Willensbildung, die sich aus der Annahme von Spenden ergeben können, ist dadurch vorgebeugt, dass die Parteien u. a. über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen müssen (Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG, §§ 23 ff. PartG): Spenden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders in den Rechenschaftsberichten der Parteien zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen, der sie zeitnah als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 25 Abs. 3 PartG).

Demgegenüber könnte ein striktes Verbot von Spenden nach Ansicht des Ausschusses relativ leicht umgangen werden. Die deutsche Rechtsordnung setzt stattdessen auf die Transparenz der Parteienfinanzierung, mit der finanzielle Verbindungen und Verflechtungen zwischen Parteien und Spendern offen gelegt werden und den Wählern ermöglicht wird, hieraus Schlüsse zu ziehen.

Darüber hinaus wäre ein generelles Verbot der Annahme von Spenden nach Einschätzung des Petitionsausschusses ein erheblicher Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien. Auch wäre es mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag an die Parteien, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, nicht zu vereinbaren, wenn deren Finanzierung, wie von einigen Petenten vorgeschlagen, von Jahr zu Jahr neu auf der Grundlage einer Abstimmung festgelegt würde, die nicht von Einflüssen der Tagespolitik und aktuellen politischen Stimmungen freigezeichnet wäre.

Ein striktes Verbot der Parteienfinanzierung kann der Ausschuss vor dem Hintergrund der Ausführungen nicht befürworten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.